

Ausbildungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Ferdinand Porsche FERNFH
Ferdinand Porsche Fernfachhochschule GmbH
Ferdinand Porsche Ring 3, 2700 Wiener Neustadt

im Weiteren kurz „Fachhochschule“ genannt,

als Betreiberin des mit Schreiben des Fachhochschulrats vom 19.01.2024
Geschäftszahl 000 genehmigten

Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Wirtschaftsinformatik

einerseits

und

Max Mustermann
geboren am: 01.01.1990
wohnhaft in: Musterstraße 1, 0007 Musterstadt,
Österreich

im Weiteren kurz „der/die Studierende“ genannt, andererseits.

I. Allgemeines

1. Der/die Studierende wird mit Wintersemester 2023/24 in den Jahrgang 2023 als ordentliche*r Hörer*in in den oben genannten Studiengang aufgenommen. Der/die Studierende hat damit das Recht, das oben genannte Fachhochschulstudium in der vorgegebenen Regelstudiendauer gemäß geltendem Studienplan und geltender Prüfungsordnung und den Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb zu absolvieren. Der geltende Studienplan und die geltende Prüfungsordnung sowie die Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb sind auf der Homepage der Fachhochschule unter www.fernfh.ac.at/fernfh/kollegium-satzung/satzung abrufbar. Diese Unterlagen bilden ausdrücklich einen integralen Bestandteil dieser Ausbildungsvereinbarung.

II. Verpflichtungen der Fachhochschule

1. Die Fachhochschule wird als Betreiberin des oben genannten Studiengangs eine den Qualitätsrichtlinien entsprechende Infrastruktur sowie alle zur ordnungsgemäßen und antragskonformen Durchführung des FERNFH-Studienganges notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.
2. Die Fachhochschule ist verpflichtet, das Studienprogramm entsprechend der im genehmigten Antrag festgelegten Ziele und Grundsätze wissenschaftlich fundiert und nach internationalen Hochschulstandards zu gestalten.
3. Die Fachhochschule verpflichtet sich, das Studium (Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine) so zu organisieren, dass der/die Studierende sein/ihr Studium bei ordnungsgemäßigem Betreiben in der Regelstudiendauer abschließen kann. Die laut Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtfächer werden erst ab einer Gruppengröße von mehr als 15 Studierenden pro Spezialisierung angeboten.
4. Die Fachhochschule verpflichtet sich, über die Studienleistungen des/der Studierenden jeweils ein Semester- bzw. Jahreszeugnis auszustellen und auf Anfrage auch jene Nachweise über die Leistungen des/der Studierenden zu erstellen und die Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes zu erfüllen, die diese/r bei anderen Behörden (z.B. für sozialrechtliche Ansprüche) benötigt.
5. Die Fachhochschule verpflichtet sich, dem/der Studierenden nach ordnungsgemäßigem Abschluss des Studiums über seine/ihre Studienleistungen eine Bestätigung (Sammelzeugnis) sowie ein Abschlusszeugnis bzw. eine Graduierungsurkunde (gegen Entrichtung gegebenenfalls damit verbundener Gebühren) auszustellen.
6. Die Fachhochschule ist verpflichtet, die gemäß § 23 Abs 4 Fachhochschulgesetz (FHG) sowie entsprechend dem Bildungsdokumentationsgesetz von den Studierenden erhobenen statistischen Daten an die im Gesetz genannten Stellen zu übermitteln.

III. Verpflichtung des/der Studierenden

1. Der/die Studierende verpflichtet sich zur Einhaltung entsprechender akademischer Umgangsformen, zur Einhaltung des Gleichbehandlungs- und Wertschätzungsgebotes und wird durch sein/ihr Verhalten das Ansehen der Fachhochschule fördern und alles vermeiden, was diesem Ansehen abträglich ist. Er/Sie wird als Studierende*r und künftige*r Absolvent*in an der Qualitätsverbesserung der Ausbildung aktiv mitwirken.
2. Der/die Studierende hat den geltenden Studienplan und die geltende Prüfungsordnung sowie die Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb zur Kenntnis genommen und akzeptiert die damit verbundenen Verpflichtungen und Konsequenzen.
3. Der/die Studierende hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Basis für sein/ihr Studium sichergestellt ist.
4. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der Fachhochschule zur Verfügung gestellte Infrastruktur schonend zu behandeln und die ihm/ihr zur Kenntnis gebrachte Hausordnung einzuhalten. Verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Der/die Studierende kann für diese Schäden haftbar gemacht werden.

5. Im Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des/der Studierenden oder eines maßgeblichen Verstoßes gegen allgemeine akademische Standards, gegen die Disziplin, gegen die Hausordnung oder gegen die Qualität der Mitarbeit des/der Studierenden kann das Kollegium Disziplinierungsmaßnahmen verhängen, die bis zum Ausschluss vom Fachhochschul-Studiengang reichen können.
6. Der/die Studierende verpflichtet sich weiters, den semesterweise einzuhebenden Studienbeitrag in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 2023/24 € 363,36 zuzüglich € 22,70 ÖH-Beitrag pro Semester) wie in der jeweils geltenden Studienbeitragsordnung festgelegt, termingerecht an die Fachhochschule abzuführen. Er/Sie nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die vorschriftswidrige oder nicht termingerechte Abführung des Studienbeitrags zur Exmatrikulation führen kann.
7. Der/die Studierende verpflichtet sich, an den Präsenzphasen teilzunehmen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest zu erbringen.

IV. Sonstiges

1. Vom FH-Kollegium beschlossene Änderungen des Studienplans bzw. der Prüfungsordnung sind statthaft und vom/von der Studierenden zu akzeptieren, sofern dadurch die Regelstudiendauer nicht beeinträchtigt wird und diese Änderungen dem/der Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden. Dasselbe gilt für diesbezügliche Verordnungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.
2. Die Fachhochschule ist berechtigt, die von dem/der Studierenden im Rahmen des Studiums verfasste und approbierte Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten auch digital bereitzustellen und im Internet zu veröffentlichen. Die Urheberrechte verbleiben dabei bei dem/der Studierenden, der Fachhochschule werden aber unentgeltlich alle Verwertungs-, Nutzungs- und Nebenrechte eingeräumt, die zur Bereitstellung im Internet erforderlich sind, weiters das Recht der Erfassung und Veröffentlichung bibliographischer Daten und Zusammenfassungen in öffentlichen und internen Datenbanken.
3. Betreuerinnen und Betreuern von Seminar-, Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten wird das Recht eingeräumt, Ergebnisse oder Teile der von ihnen betreuten Arbeiten anderweitig für nicht-kommerzielle Zwecke, etwa in wissenschaftlichen Aufsätzen, unter Nennung der Urheber*innen- und Autor*innenschaft der betroffenen Studierenden, zu verwenden und zu publizieren.
4. Sowohl für Punkt IV.2 und IV.3 gilt: Das Recht des/der Studierenden, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare der Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit entsprechend den Bestimmungen des FHG zu beantragen, bleibt davon unberührt.
5. Die Fachhochschule ist berechtigt, während des Lehr- oder Fachhochschulbetriebes Bild- und Tonaufnahmen einschließlich Video- und Smartboard-Aufzeichnungen herzustellen, auf denen der/die Studierende zu sehen ist. Dem/der Studierenden ist bekannt, dass diese Bild- und Tonaufnahmen erforderlich sind, um den Betrieb der Fachhochschule in dieser Form zu ermöglichen und sohin auch die Ausbildungsvereinbarung in vollem Umfang erfüllen zu können. Der/die Studierende überträgt hiermit der Fachhochschule unentgeltlich und uneingeschränkt sämtliche Verwertungsrechte an diesen Aufnahmen und erklärt sein/ihr ausdrückliches Einverständnis, dass die Fachhochschule diese Aufnahmen auf jedwede Art,

insbesondere zu Erstellung von Lehrmaterialien sowie für Werbe- und PR-Zwecke verwenden und veröffentlichen darf.

6. Der/die Studierende hat das Recht, einer Nutzung der erstellten Aufnahmen im Einzelfall schriftlich zu widersprechen bzw. solche Aufnahmen im Einzelfall vorab abzulehnen. Die Fachhochschule hat diesem Ersuchen des/der Studierenden nachzukommen, wenn nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Der/die Studierende nimmt diesfalls an der Veranstaltung, bei der die Aufnahme bzw. Aufzeichnung erfolgt, nicht teil.

V. Datenschutz

1. Der/Die Studierende willigt ein, dass die Fachhochschule personenbezogenen Daten des/der Studierenden zum Zweck der Durchführung des FERNFH-Studiengangs sowie Erfüllung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erhebt, verarbeitet und nutzt. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung des FERNFH-Studiengangs erforderlich sind oder die der/die Studierende der Fachhochschule freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Als Grundlage der Datenverarbeitung dient die dem/der Studierenden bekannten Datenschutzerklärung.

VI. Studierendenausweiskarte

1. Die Studierendenausweiskarte enthält den Vor- und Zunamen des/der Studierenden, das Geburtsdatum und die Matrikelnummer sowie das Ausstellungsdatum, eine Kartenummer und das Verfallsdatum. Weiters enthält die Karte den Namen der Fachhochschule, deren Anschrift und die Unterschrift der Kollegiumsleitung mit dem Fachhochschul-Rundstempel.
2. Mit der Entgegennahme dieser Karte anerkennt der/die Studierende die Geschäftsbedingungen für den Gebrauch der Karte.
3. Sofort nach Erhalt der Studierendenausweiskarte hat der/die Studierende an der auf der Karte dafür vorgesehenen Stelle seine/ihre Unterschrift anzubringen. Unterlässt dies der/die Studierende, dann übernimmt er/sie die volle Haftung für alle Schäden, die im Falle des Verlustes oder Diebstahls der Karte durch Benützung derselben eintreten.
4. Die ordnungsgemäß ausgehändigte und von dem/der Studierende unterschriebene Studierendenausweiskarte legitimiert den/die Karteninhaber*in als ordentliche/n Studierende/n der Ferdinand Porsche Fernfachhochschule.
5. Die Karte ist nicht übertragbar.
6. Die Karte verfällt am Ende des angegebenen Monats, jeweils in dem auf der Karte eingepprägten Jahr, jedenfalls mit dem Datum der Exmatrikulation. Sie muss nach Verfall bzw. nach Exmatrikulation binnen 4 Wochen von dem/der Studierenden an die Fachhochschule retourniert werden.

7. Jede Verwendung einer verfallenen oder wegen Exmatrikulation vorzeitig ungültig gewordenen Karte ist unzulässig.
8. Die Fernfachhochschule hat das Recht, die Karte jederzeit auszutauschen.
9. Eine Änderung der Geschäftsbedingungen wird dem/der Studierenden schriftlich zur Kenntnis gebracht.
10. Der/Die Studierende hat eine Änderung seiner (ihrer Adresse bzw. eventuelle Namensänderung unverzüglich schriftlich der Fachhochschule bekannt zu geben.

Wiener Neustadt, am Datum

Für die Ferdinand Porsche Fernfachhochschule GmbH

Name
Geschäftsführer

Max Mustermann
Der/die Studierende*r
